



**Kundmachung;**  
AZ: 003/3 und 240/1-2025

Bearbeiter: Mag. C. Schobesberger  
Moosdorf, 24.06.2025

## **Tarifordnung** **für den Kindergarten der Friedensgemeinde Moosdorf, geltend ab dem Arbeitsjahr** **2025/26**

Mit der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 27.06.2025 wird auf Basis der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 die ab 01.09.2025 geltende **Tarifordnung** erlassen.

Vorab wird der Hinweis gegeben, dass der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bis 13:00 Uhr beitragsfrei ist bzw. ein Elternbeitrag zu entrichten ist, für:

- a) die Betreuung in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ab 13:00 Uhr
- b) die Betreuung von Kindern die keinen Wohnsitz in der Gemeinde Moosdorf haben und
- c) Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen.

### **(§1)**

#### **Bewertung des Einkommens**

1. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
2. Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
3. Das Familieneinkommen beinhaltet:
  - a. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß §25 EstG 1988;
  - b. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
  - c. sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
  - d. in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
    - i. bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
    - ii. bei freiberuflichen Tätigkeiten (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, etc.)

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

4. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
5. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie zB:

- a. Kinderbetreuungsgeld für das Kind
  - b. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe etc.
  - c. Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem AMSG
  - d. Studienbeihilfe
  - e. Wochengeld
  - f. Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
  - g. Krankengeld
  - h. Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
  - i. Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt
  - j. Sozialhilfe oder vergleichbare Transferleistungen
6. Wohnbeihilfe und Familienbeihilfe, sowie Pflegegeld und der Angehörigenbonus gem. Bundespflegegeldgesetz zählen nicht zum Einkommen
  7. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§238 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
  8. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).
  9. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs. 1 bis 8 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.

## (§2)

### Elternbeiträge

1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz<sup>1</sup> darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.
2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - a. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - c. angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß §9.
3. Der Elternbeitrag wird für jeden Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, vorgeschrieben, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.
4. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Besuch des Kindes der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

---

<sup>1</sup> § 3a Oö KBBG Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, in einer Kindergartengruppe, in einer alterserweiterten Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bzw. einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe sowie einer Krabbelstube ist ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Ab 13.00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten.

5. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzugs eingehoben. Die Vorlage eines Abbuchungsauftrages ist erforderlich.
6. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

**(§3)**  
**Indexierung**

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sowie die Materialbeiträge ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der jeweils anzuwendenden Oö. Elternbeitragsverordnung.

**(§4)**  
**Berechnung des Elternbeitrages für Kinder bis zum Schuleintritt**

1. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt ist bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Für diese Zeiten darf kein Elternbeitrag eingehoben werden.
2. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr, an fünf Tagen pro Woche, beträgt 3% der Berechnungsgrundlage.
3. Der monatliche **Mindestbeitrag** für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr, an fünf Tagen pro Woche, beträgt **51,00 Euro**. Aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen, sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr, kann der Mindestbeitrag im Ermessen des Rechtsträgers ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Es ist dabei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
4. Der monatliche **Höchstbeitrag** für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr an fünf Tagen pro Woche beträgt **132,00 Euro**.
5. Die Staffelung der Beiträge erfolgt in Form eines 2, 3 und 5 Tagestarif.

**Folgende Elternbeiträge gelten somit für das Arbeitsjahr 2025/26:**

<b>Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt</b>	
Betreuung bis 13 Uhr	beitragsfrei
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge nach 13 Uhr	€ 51
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif nach 13 Uhr	€ 132
Tarif für Besuch an drei Tagen pro Woche	70% des errechneten Betrages
Tarif für Besuch an zwei Tagen pro Woche	50% des errechneten Betrages

**(§5)**  
**Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das jüngere Kind ein Abschlag von 50 % und für weitere jüngere Kinder ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

**(§6)**  
**Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

1. Die Friedensgemeinde Moosdorf ist ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch von Kindern ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Beitrags entspricht dem geltenden Höchstbeitrag.
2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - a. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - b. außergewöhnlichen Ereignissen (zB Naturkatastrophen, Todesfall i.d. Familie) oder
  - c. Urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

**(§7)**  
**Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder**

1. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder an fünf Tagen pro Woche beträgt 3% der Berechnungsgrundlage.
2. Der monatliche Mindestbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder an fünf Tagen pro Woche beträgt 51,00 Euro. Aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen kann der Mindestbeitrag im Ermessen des Rechtsträgers ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Es ist dabei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
3. Der monatliche Höchstbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder an fünf Tagen pro Woche ist vom Rechtsträger festzulegen. Der Höchstbeitrag wird mit mindestens 132,00 Euro festgesetzt, darf jedoch bei diesen Betrag übersteigenden Kosten maximal kostendeckend sein. Beiträge des Landes und der Gemeinden sind bei der Kostenberechnung zu berücksichtigen.

**(§8)**  
**Gastbeiträge**

1. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes

Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung erfordern.

2. Der Gastbeitrag hat pro Monat zu betragen:
  - a. für den Besuch eines Kindes in der Krabbelgruppe mindestens 150% des Höchstbeitrags gem. §4 Abs. 4,
  - b. für den Besuch eines Kindes bis zum Schuleintritt in einem Kindergarten mindestens 100% des Höchstbeitrags gem. §4 Abs. 4 und
  - c. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrags gem. §7 Abs. 3

### **(§9)**

#### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 48,00 pro Halbjahr eingehoben. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung wird ein Abschlag von 50 % festgesetzt.
2. Werden Kinder nur für ein Kindergartenhalbjahr in einer Kinderbetreuungseinrichtung angemeldet, wird auch nur der halbe Jahressatz der Materialbeiträge zur Verrechnung herangezogen.
3. Materialbeiträge sind mit Inanspruchnahme der Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Voraus für das Arbeitsjahr zu leisten.
4. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
5. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann auf Antrag von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eingesehen werden.

### **(§10)**

#### **Sonstige Beiträge**

1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,20 Euro pro Essensportion verrechnet. Der Kostenbeitrag für Kinder in der Krabbelgruppe beträgt 3,60 Euro, für Bedienstete, Lehrpersonal und Essen auf Rädern 7,50 Euro pro Essensportion.
2. Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben. Die Anmeldung zum Kindergartentransport erfolgt jeweils halbjährlich und gilt für das jeweilige Semester als verbindlich. Abmeldungen während des Semesters sind nicht möglich!

Der Beitrag für die Mittagsverpflegung wird indexgesichert. Eine Indexanpassung um 2,0 % erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres. Der Betrag ist nach mathematischen Rundungsregeln auf eine Kommastelle zu runden.

**(§11)**  
**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung treten alle früheren Tarifordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Emersberger', is written over a faint, light-colored rectangular stamp or watermark.

(Manfred Emersberger)

angeschlagen am: 27.06.2025  
abgenommen am: 15.07.2025

(Mag. Clemens Schobesberger)